

Vorlage zur Sitzung

- des Bau- und Umweltausschusses am TOP
- Finanz- und Wirtschaftsausschusses am TOP
- Planungsausschusses am TOP

- Sozial-, Sport- und Kulturausschusses am TOP
- Hauptausschusses am TOP
- der Gemeindevertretung am 21.07.2016
TOP 7.: Beschluss über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft

- Der Bau- und Umweltausschuss (und)
- Planungsausschuss (und)
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss (und)
- Sozial-, Sport- und Kulturausschuss (und)
- Hauptausschuss (und)

- berät den Bürgermeister, folgende Entscheidung zu treffen:
- empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enth.
Bau- u. Umweltaussch.			
Finanz- u. Wirtschaftsauss.			
Planungsausschuss			
Soz.-, Sport u. Kult.Auss.			
Hauptausschuss	7	keine	keine
Gemeindevertretung			

Dem ehemaligen Gemeindevertreter, Herr Bernd Geisler, wird die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Trittau verliehen.

Rechtliche Grundlagen:

Zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen enthielt § 26 GO in seiner früheren Fassung eine Regelung. Das Ehrenbürgerrecht konnte Personen verliehen werden, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht hatten. Eine Ehrenbezeichnung konnten Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte erhalten, wenn sie mindestens zwanzig Jahre in diesen Funktionen für die Gemeinde tätig und in Ehren ausgeschieden waren. Die Regelung in § 26 GO ist durch die Gesetzesnovelle 2012 gestrichen worden. Gleichwohl haben die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes weiterhin die Möglichkeit, Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen zu vergeben. Gem. § 28 Ziff. 8 GO ist die Verleihung und Aberkennung eines Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Aufgabe. Der Kommentar zur GO empfiehlt, das Nähere durch eine gemeindliche Satzung oder durch Verleihungsrichtlinien zu regeln.

Aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses vom 30.05.1996 wurde vom damaligen Bürgermeister das Thema "Verleihung von Ehrenbezeichnungen durch die Gemeinde Trittau" aufgearbeitet. Danach wurde empfohlen, bei der Verleihung von Ehrenbezeichnungen auf die Festlegung spezieller Kriterien zu verzichten. Vielmehr sollte eine Orientierung an den Grundsätzen erfolgen, die sich aus der Literatur zur damaligen Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein ergaben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung sollte wie bisher nur sparsam und nach sorgfältiger Abwägung und Beurteilung ausgesprochen werden.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 02.10.1997 wurde von allen Fraktionen das Einverständnis der vom Bürgermeister dargelegten allgemeinen Grundsätze bekundet, wobei in jedem Fall eine Einzelbetrachtung erfolgen soll und die damaligen Leitlinien nur den Rahmen festlegen konnten.

Auch wenn die Gemeindeordnung heute keine Leitlinien mehr enthält, gibt es dennoch allgemein anerkannte Richtwerte:

- Mit dem Begriff „Persönlichkeit“ wird eine Bezeichnung verwendet, die über der normalen Person hinausgeht und damit die Gesamterscheinungsform eines Menschen erfasst.
- Es muss eine Person sein, die ihrem ganzen Wesen nach in besonderer Form auszeichnungswürdig ist, und der in dieser Form persönlich der Dank der Gemeinde ausgesprochen werden soll.
- Die Ehrung muss ihre Begründung und Rechtfertigung im Vorhandensein besonderer Verdienste finden.
- Eine langjährige Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder eine lang andauernde Tätigkeit als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter oder ehrenamtlich Tätige/Tätiger reicht für sich allein nicht aus.
- Die Verdienste sollten gerade in Bezug auf die Gemeinde erworben worden sein.
- Allgemeine Verdienste im öffentlichen Leben z. B. staatspolitischer oder kultureller Art reichen deshalb nicht aus, wenn kein konkreter Bezug zur Gemeinde gegeben ist.
- Unerheblich ist, ob die Verdienste hauptberuflich oder ehrenamtlich erworben wurden. Die Ausübung bestimmter Funktionen auch über einen längeren Zeitraum rechtfertigen die Ehrung nicht, wenn nicht weitere Umstände hinzutreten.
- In Betracht kommen Verdienste, die auf dem weiten Feld kommunaler Aufgaben, z. B. im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich erworben wurden, aber auch für Aufgabenbereiche, die nicht zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören.

Bislang wurden Johannes Reibnitz, Otto Hergenhan, Kurt Arnold, Otto Bentien und Johanna Lange Ehrenbürger der Gemeinde Trittau, die jedoch zwischenzeitlich verstorben sind.

Es liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vor, Herrn Bernd Geisler die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Trittau zu verleihen. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 darüber beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, Herrn Bernd Geisler die Ehrenbürgerschaft zu verleihen.

Die Verleihung soll nach den Sommerferien im Rahmen eines Festaktes stattfinden.